



Steuerliche Entlastung für kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Stand: 08.02.2023

Ab dem Jahr 2023 bzw. rückwirkend ab 01.01.2022 sind für kleinere Photovoltaikanlagen weitgehende steuerliche Entlastungen in Kraft getreten. Nachfolgend stellen wir Ihnen die steuerlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Anschaffung einer PV-Anlage vor:

1. Einkommensteuerliche Änderungen

Rückwirkend ab 01.01.2022 sind Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer PV-Anlage von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt gem. § 3 Nr. 72 EStG für folgende Anlagen:

- PV-Anlagen auf, an oder in "Einfamilienhäusern" (muss nicht für eigene Wohnzwecke genutzt werden) einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude oder **nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden** (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) mit installierter Gesamtbruttoleistung (laut Marktstammdatenregister) von bis zu **30 kW (peak)**.
- PV-Anlagen auf **Mehrfamilienhäusern** und **gemischt genutzten Gebäuden mit Wohn- und Gewerbeeinheiten** bis zu einer Größe von **15 kW (peak)** (anteiliger Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister) pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Dies begünstigt insbesondere Privatvermieter, Wohnungseigentümergeinschaften, Genossenschaften und Vermietungsunternehmen.
- Betrieb **mehrerer Anlagen** bis max. **100 kW (peak)** pro Steuerpflichtigem (natürliche Person oder Kapitalgesellschaft) oder pro Mitunternehmerschaft

Die jeweilige Verwendung des erzeugten Stroms ist für die Steuerbefreiung unerheblich. Es spielt also keine Rolle, ob der erzeugte Strom z. B. vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, an den Mieter verkauft wird oder für das Aufladen eines privaten E-Autos verbraucht wird.

Folglich gilt rückwirkend ab 01.01.2022: Unter den oben genannten Voraussetzungen werden nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt. Somit muss kein Gewinn mehr ermittelt werden und auch die Abgabe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) entfällt.

Achtung: Werden die Einnahmen steuerfrei behandelt, können die Ausgaben im Umkehrschluss auch nicht mehr abgezogen werden. Denn generell gilt, dass Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden dürfen. D.h., dass damit auch alle Aufwendungen (einschließlich der AfA) für eine Photovoltaikanlage einkommensteuerlich unbeachtlich sind.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 01.01.2022 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch für alle Jahre bis einschließlich 2021 weiter. Erst ab 01.01.2022 fallen diese Anlagen dann aus der Einkommensteuer heraus, sprich sie werden steuerfrei gestellt.

2. Umsatzsteuerliche Änderungen und Kleinunternehmerregelung

Für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die Installation einer Photovoltaikanlage – einschließlich eines Stromspeichers und aller wesentlichen Komponenten – gilt gem. § 12 Abs. 3 UStG der neue Umsatzsteuersatz von 0 %. Bisher galt hierfür der allgemeine Steuersatz von 19 %. Damit wird **ab 2023** der Nettobetrag der Rechnung dem Bruttobetrag entsprechen. Somit fallen grundsätzlich die PV-Anlagen unter die Neuregelung, für die die Umsatzsteuer nach dem 31.12.2022 entstanden ist, Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer ist im Regelfall der Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Etwaige Anzahlungsrechnungen, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, sind insoweit mit der Schlussabrechnung zu korrigieren.

Bitte beachten Sie: Der neue Umsatzsteuersatz mit 0 % gilt beim Kauf einer Anlage, nicht beim Verkauf von Strom.

Die Änderung gilt für Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von **Privatwohnungen, Wohnungen** sowie **öffentlichen und anderen Gebäuden**, die dem **Gemeinwohl** dienen. Diese Voraussetzungen gelten grundsätzlich bis zu einer installierten Bruttoleistung von **bis zu 30 kW (peak) als automatisch erfüllt**.

Hinweis zur Kleinunternehmerregelung: Bisher konnten unter Inanspruchnahme auf die Kleinunternehmerregelung u.U. Nachteile durch den Verzicht auf Vorsteuerabzug entstehen. Ab 2023 entsteht auch bei der Regelbesteuerung keine Vorsteuerbelastung mehr, da der Steuersatz 0 % beträgt. Deshalb ist im Regelfall die **Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab 2023 ohne finanzielle Nachteile** anwendbar.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter. Wer in 2022 z.B. zur Regelbesteuerung optiert hat (also kein Kleinunternehmer ist), für den bleibt dies auch ab 2023 maßgebend. Allerdings wird im Regelfall eine möglichst frühe Rückkehr zum Status eines Kleinunternehmers zu empfehlen sein. Dies ist ohne steuerliche Nachteile frühestens nach Ablauf des Berichtigungszeitraums (nach 5 Jahren) möglich.

3. Überblick zu den Erleichterungen bei Photovoltaikanlagen ab 2023

	Einkommensteuer (rückwirkend ab 1.1.2022)	Umsatzsteuer (ab 2023)
Neue Regelung	Steuerbefreiung der Einnahmen/Entnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage	Umsatzsteuersatz von 0 % für die • Lieferung und • Installation einer PV-Anlage Betroffen sind auch Erwerbe innerhalb der EU oder die Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten.
Betroffene Anlagen	PV-Anlage bis zu 30 kW (peak) auf • Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder • nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden PV-Anlage bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit Bei mehreren PV-Anlagen insgesamt aber höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft	PV-Anlage auf oder in der Nähe von • Privatwohnungen • Wohnungen • Öffentlichen Gebäuden und anderen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen. Voraussetzungen gelten bei einer Bruttogesamtleistung von ≤ 30 kW (peak) automatisch als erfüllt.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerliche Fragen zur Verfügung.
